

# Erklärung zum alimentativen Ergänzungszuschlag (§ 39a ThürBesG)

Bitte zurücksenden an:

**Thüringer Landesamt für Finanzen**  
**Postfach 90 04 51**  
**99107 Erfurt**

Eingangsstempel des TLF

**Bitte unbedingt eintragen!**

Arbeitsgebiet	Personalnummer	Neuzugang, Personalnummer nicht bekannt
---------------	----------------	---

**Überprüfung und Festsetzung des Anspruchs auf alimentativen Ergänzungszuschlag**

Ihre Erklärung dient der Überprüfung und Festsetzung Ihres Anspruchs auf alimentativen Ergänzungszuschlag (§ 39a Thüringer Besoldungsgesetz –ThürBesG– ggf. i. V. m. § 64 Abs. 3 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz –ThürBeamtVG–). Bitte füllen Sie die nachfolgende „Erklärung zum alimentativen Ergänzungszuschlag“ sorgfältig aus und senden Sie diese an die obengenannte Stelle. Ein Abdruck der für den alimentativen Ergänzungszuschlag maßgeblichen Bestimmungen des § 39a ThürBesG ist zu Ihrer Information beigelegt. Nehmen Sie bitte eine Kopie Ihrer Erklärung zu Ihren Unterlagen, damit Sie Ihrer Pflicht zur Anzeige zukünftig eintretender Änderungen in den dargelegten Verhältnissen nachkommen können.

Wenn Sie die Angaben aus Unkenntnis nicht machen oder erforderliche Nachweise nicht vorlegen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „6. Sonstige Mitteilungen“. Über den Anspruch kann abschließend nur entschieden werden, wenn alle relevanten Angaben vorliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Thüringer Landesamt für Finanzen zur Verfügung.

**Hinweise zum Datenschutz**

Die Daten werden durch die Abteilung Bezüge des Thüringer Landesamtes für Finanzen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) verarbeitet.

Weitere Informationen zum Datenschutz enthält die Bediensteten-Information für Bezügeempfänger, Besoldungsempfänger und Versorgungsempfänger auf der Internetseite [www.tlf.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlf.thueringen.de/datenschutz). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

## Erklärung

Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!  
 Hinweise sind auf Seite 7 abgedruckt.

1. Angaben zur Person		
Name, Vorname der/des Erklärenden	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	tagsüber telefonisch erreichbar	
2. Angaben zu Dienstbezügen / Ruhegehalt		
Ich erhalte derzeit Dienstbezüge oder Ruhegehalt	Ja	Nein
3. Angaben über den derzeitigen Familienstand		
Ich bin verheiratet/lebe in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft	Ja	Nein
4. Angaben zum kinderbezogenen Familienzuschlag		
Ich erhalte kinderbezogenen Familienzuschlag der Stufe 2 und folgenden Stufen nach § 38 Abs. 2 ThürBesG bzw. § 64 Abs. 1 ThürBeamtVG für mindestens ein Kind	Ja	Nein
<p>→ Soweit Sie eine der Ziffern 2 bis 4 mit „nein“ beantwortet haben, besteht <u>kein</u> Anspruch auf den alimentativen Ergänzungszuschlag. Die Abgabe dieser Erklärung ist dann <u>nicht</u> erforderlich.</p>		

## 5. Angaben zum Ehegatteneinkommen / Einkommen des Eingetragenen Lebenspartners

- Die nachfolgend für den Ehegatten zu erklärenden Angaben sind entsprechend auch für den Eingetragenen Lebenspartner zu erklären.
- **Angaben zu Ziffer 5 sind nur erforderlich, soweit die Summe des Ehegatteneinkommens (Ziffern 5.1 bis 5.4) im Jahr 2024 die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von monatlich 538 Euro (im Jahr 2025 voraussichtlich monatlich 556 Euro) nicht übersteigt (siehe Hinweis Nr. 1). Falls das Einkommen diese Grenze übersteigt, besteht kein Anspruch auf den alimentativen Ergänzungszuschlag. Die Abgabe dieser Erklärung ist dann nicht erforderlich.**
- Alle nachfolgenden Fragen sind entweder jeweils mit „nein“ oder „ja“ zu beantworten. Soweit Sie mit „ja“ antworten, sind die geforderten Angaben vollständig einzutragen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen. **Nur vollständig ausgefüllte Erklärungen werden bearbeitet.** Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf Seite 7.

### 5.1 Erwerbseinkommen

#### 5.1.1 Arbeitsentgelt

Bezieht Ihr Ehegatte aus einem oder mehreren – gegebenenfalls auch geringfügigen – Beschäftigungsverhältnissen (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter) Arbeitsentgelt (auch Arbeitgeberzuschuss zum Krankengeld), gegebenenfalls auch im Ausland? Bei Altersteilzeit sind auch Aufstockungsbeträge anzugeben.

Nein                      Ja, und zwar  
seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro brutto  
Name und Anschrift Arbeitgeber (Beschäftigungsverhältnis 1): \_\_\_\_\_ (bitte Gehaltsabrechnung beifügen)

seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro brutto  
Name und Anschrift Arbeitgeber (Beschäftigungsverhältnis 2): \_\_\_\_\_ (bitte Gehaltsabrechnung beifügen)

(bei weiteren Beschäftigungsverhältnissen bitte diese unter Ziffer 6 aufführen oder gesondertes Blatt verwenden)

#### 5.1.2 Arbeitseinkommen

Erzielt Ihr Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, gegebenenfalls auch im Ausland? Hierzu gehören auch Einkünfte aus Energieanlagen mit erneuerbarer Energie (zum Beispiel Fotovoltaik, Solarenergie, Windenergie und so weiter). Siehe Hinweise Nr. 2 und 3.

Nein                      Ja, und zwar  
seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
Art der Tätigkeit (Tätigkeit 1): \_\_\_\_\_ (bitte den letzten Einkommensteuerbescheid beifügen)

seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
Art der Tätigkeit (Tätigkeit 2): \_\_\_\_\_ (bitte den letzten Einkommensteuerbescheid beifügen)

(bei weiteren Tätigkeiten bitte diese unter Ziffer 6 aufführen oder gesondertes Blatt verwenden)

#### 5.1.3 Vergleichbares Einkommen

Bezieht Ihr Ehegatte eine der nachstehend genannten Leistungen, gegebenenfalls auch im Ausland?

- Vorruhestandsgeld vom Arbeitgeber
- Abfindungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise Überbrückungsgeld von einem Arbeitgeber
- Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (zum Beispiel Minister, Parlamentarischer Staatssekretär) oder Entschädigungen für Abgeordnete
- Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
- Sonstige Leistungen (zum Beispiel vom Arbeitgeber gezahlte Ausbildungsbeihilfe oder Studienbeihilfe an Teilnehmer dualer Studiengänge)

Nein                      Ja, und zwar seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro brutto  
Art des vergleichbaren Einkommens und zahlende Stelle: \_\_\_\_\_ (bitte Nachweis beifügen)

## 5.2 Erwerbsersatzeinkommen

### 5.2.1 Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen

Bezieht Ihr Ehegatte eine der nachstehend genannten Leistungen, gegebenenfalls auch im Ausland?

- Krankengeld
- Verletztengeld
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung / Versorgungskrankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Übergangsgeld
- Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Kurzarbeitergeld
- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen – Soldatenversorgungsgesetz)
- Insolvenzgeld
- Pflegeunterstützungsgeld
- Gründungszuschuss
- Überbrückungsgeld der Seemannskasse
- Übergangsgeld bei Maßnahmen gegen Berufskrankheiten
- Vergleichbare Leistungen von einer Stelle im Ausland
- Privates Krankengeld / Krankentagegeld oder privates Arbeitslosengeld, gegebenenfalls auch im Ausland
- Sonstige Leistungen (zum Beispiel Streikgelder, Aussperrungsunterstützungen), gegebenenfalls auch im Ausland

Nein

Ja, und zwar

seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro brutto

Art des Erwerbsersatzeinkommens und zahlende Stelle:

(bitte Nachweis beifügen)

seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro brutto

Art des Erwerbsersatzeinkommens und zahlende Stelle:

(bitte Nachweis beifügen)

(bei weiteren kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen bitte diese unter Ziffer 6 aufführen oder gesondertes Blatt verwenden)

### 5.2.2 Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen

Bezieht Ihr Ehegatte eine der nachstehend genannten Leistungen, gegebenenfalls auch im Ausland?

- Rente aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Rente für Bergleute, Knappschaftsausgleichsleistung, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohlentagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen
- Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung der Alterssicherung der Landwirte, die an ehemalige Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt wird
- Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Ruhegehalt, Unterhaltsbeiträge, Unfallruhegehalt oder vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, Altersgeld oder vergleichbare Alterssicherungsleistungen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach entsprechenden länderrechtlichen Regelungen, Übergangsrente, Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenteilrente, Ausgleichsbetrag (§§ 9, 11 Absatz 3b des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets – Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz)
- Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen (zum Beispiel von den Versorgungswerken der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare)
- Berufsschadensausgleich
- Vergleichbare Leistungen von einer Stelle im Ausland
- Renten wegen Alters oder Erwerbsminderung, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind (zum Beispiel Direktversicherung, Pensionskasse, Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionsfonds, Zusatzversorgung zum Beispiel von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL, Arbeitgeberzuschüsse, Betriebsrente) sowie Leistungen der Versorgungsausgleichskasse, gegebenenfalls auch im Ausland

- Renten wegen Alters oder Erwerbsminderung aus privaten Lebensversicherungen und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten (Privatrente, zum Beispiel Altenteilsleistungen in der Landwirtschaft), gegebenenfalls auch im Ausland

Nein

Ja, und zwar

seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro brutto

Art des Erwerbsersatzeinkommens und zahlende Stelle: \_\_\_\_\_ (bitte Nachweis beifügen)

seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro brutto

Art des Erwerbsersatzeinkommens und zahlende Stelle: \_\_\_\_\_ (bitte Nachweis beifügen)

seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro brutto

Art des Erwerbsersatzeinkommens und zahlende Stelle: \_\_\_\_\_ (bitte Nachweis beifügen)

alternativ:

einmaliger Kapitalbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro brutto

Art des Erwerbsersatzeinkommens und zahlende Stelle: \_\_\_\_\_ (bitte Nachweis beifügen)

(bei weiteren dauerhaften Erwerbsersatzeinkommen bitte diese unter Ziffer 6 aufführen oder gesondertes Blatt verwenden)

### 5.3 Vermögenseinkommen

#### 5.3.1 Einnahmen aus Kapitalvermögen und Versicherungen

Bezog Ihr Ehegatte im letzten Kalenderjahr eine der nachstehenden Einnahmen und ist damit zu rechnen, dass er diese in zumindest gleicher Höhe auch weiterhin beziehen wird? Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an. Siehe Hinweis Nr. 4.

Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) ohne Einnahmen aus Versicherungen sind

- Gewinnanteile (Dividenden), sonstige Bezüge aus Aktien oder anderen Beteiligungen, mit denen Gewinnrechte an einer Kapitalgesellschaft verbunden sind
- Einnahmen aus einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter
- Zinsen und Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art
- Veräußerung von Wertpapieren bei einem Erwerb nach dem 31.12.2008
- Termingeschäfte bei einem Vertragsabschluss nach dem 31.12.2008
- Sonstige Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG

Einnahmen aus Versicherungen sind

- Auszahlungen einer Versicherungsleistung nach Vertragserfüllung (nicht dazu zählen Versicherungen, deren Fälligkeit durch den Tod eingetreten ist)
- Rückkauf einer Versicherung

Nein

ja, und zwar in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro im letzten Kalenderjahr (ohne Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags)

(bitte Jahressteuerbescheinigung des Kreditinstitutes o. Ä. beifügen)

#### 5.3.2 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Bezieht Ihr Ehegatte Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG, gegebenenfalls auch im Ausland?

Nein

Ja, und zwar seit dem \_\_\_\_\_ in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro (siehe Hinweis Nr. 2)

(bitte den letzten Einkommensteuerbescheid beifügen)

### 5.3.3 Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften

Bezieht Ihr Ehegatte Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG, gegebenenfalls auch im Ausland?  
Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG (Veräußerungsgewinne liegen vor, wenn sie mindestens 600 EUR im Kalenderjahr betragen)

- Veräußerung von Grundstücken, Immobilien und solchen nach dem 31.12.2008 erworbenen Wirtschaftsgütern, die unter die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG fallen, innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung
- Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter innerhalb von einem Jahr nach Erwerb (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG) sowie die verdeckte Einlage (§ 23 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 EStG)

Nein                      Ja, und zwar am \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro  
(bitte den entsprechenden Einkommensteuerbescheid beifügen)

### 5.4 Elterngeld

Bezieht Ihr Ehegatte Elterngeld? Bitte geben Sie auch eine vergleichbare ausländische Leistung an.

Nein                      Ja, und zwar seit dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
Zahlende Stelle: \_\_\_\_\_

(bitte Nachweis beifügen)

### 6. Sonstige Mitteilungen

Soweit Sie bzw. Ihr Ehegatte / Eingetragener Lebenspartner alle vorstehenden Fragen mit „nein“ beantwortet haben, fügen Sie bitte vorhandene Nachweise bei, die belegen, dass Ihr Ehegatte / Eingetragener Lebenspartner über kein Einkommen verfügt (z. B. Einkommensteuerbescheid, Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung), Negativbescheinigungen bezüglich des Nichtbezugs von Leistungen).

## **Versicherung des Erklärenden**

Ich versichere als Erklärender, dass ich alle unter Ziffern 1 bis 4 gemachten Angaben wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass

- ich dem Thüringer Landesamt für Finanzen jede Änderung in den unter Ziffern 1 bis 4 (und ggf. Ziffer 6) – und soweit mir diese bekannt sind, auch in den unter Ziffer 5 – dargestellten Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen habe,
- ich Bezüge zurückzahlen muss, die ich infolge unrichtiger, unterlassener, verspäteter oder fehlender Änderungsmitteilung zu viel erhalte bzw. erhalten habe; dies gilt auch, wenn dies durch fehlerhafte Angaben meines Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartners bewirkt wurde,
- soweit alimentative Ergänzungszuschläge wegen Einkommensbezugs meines Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartners zurückzahlen sind, ich unabhängig von einer Kenntniserlangung vom Einkommensbezug ab dem Einkommensbezug meines Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartners der verschärften Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB unterliege und ich mich damit nicht auf Entreicherung berufen kann.

---

Datum, Unterschrift des Erklärenden

## **Versicherung des Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartners des Erklärenden**

Ich versichere als Ehegatte / Eingetragener Lebenspartner des Erklärenden, dass alle unter Ziffer 5 (und ggf. Ziffer 6) gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht wurden. Soweit wegen Unkenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse keine Angaben gemacht werden konnten, ist dies jeweils an der betreffenden Stelle vermerkt. Mir ist bekannt, dass

- neben meinem Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartner auch ich dem Thüringer Landesamt für Finanzen jede Änderung in den unter Ziffer 5 (und ggf. Ziffer 6) dargestellten Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen habe, wobei die Mitteilung eines Teils (Erklärender oder Ehegatte / Eingetragener Lebenspartner) ausreicht,
- das Thüringer Landesamt für Finanzen mich auffordern kann, die Richtigkeit der unter Ziffer 5 (und ggf. Ziffer 6) angegebenen Tatsachen über meine Einkommensverhältnisse an Eides statt zu versichern, wobei eine falsche Versicherung an Eides statt eine Straftat nach § 156 Strafgesetzbuch darstellt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann,
- soweit alimentative Ergänzungszuschläge wegen meines Einkommensbezugs zurückzahlen sind, mein Ehegatte / Eingetragener Lebenspartner als Erklärender unabhängig von einer Kenntniserlangung von meinem Einkommensbezug ab meinem Einkommensbezug der verschärften Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB unterliegt und sich damit nicht auf Entreicherung berufen kann.

---

Datum, Unterschrift des Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartners  
des Erklärenden

## Hinweise

### 1. Hinweis zur Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Sie ist für jedes Jahr neu zu ermitteln und beträgt im Jahr 2024 monatlich 538 Euro und im Jahr 2025 voraussichtlich monatlich 556 Euro.

### 2. Hinweis zur Einkommensberechnung

Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf anzusetzen. Bei einmaligen Zahlungen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages als monatliches Einkommen. Ist ein Einkommen, das auf zwölf Monate verteilt wird, nachweislich nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt worden, so wird es auf die tatsächliche Anzahl der Monate verteilt, denen es wirtschaftlich zuzurechnen ist (z. B. eine Arbeitsaufnahme zum 1. April bewirkt eine Verteilung des daraus erzielten Einkommens auf neun Monate).

### 3. Hinweis zum Arbeitseinkommen

Zum Nachweis des Arbeitseinkommens fügen Sie bitte den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid bei. Dieser sollte regelmäßig nicht älter sein als vom vorvergangenen Jahr. Sie können ansonsten auch betriebswirtschaftliche Auswertungen beifügen, um Arbeitseinkommen belegen zu können.

Da § 39a Abs. 1 ThürBesG i. V. m. § 18a Abs. 2 und 2a SGB IV eine Verlustverrechnung mit anderen Einkommensarten ausschließt, wird bei insgesamt negativen Arbeitseinkommen bei der Prüfung der Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze mindestens ein Betrag von null Euro berücksichtigt. Das bedeutet, dass z. B. keine Verrechnung von Arbeitsentgelt oder einer Rente mit Verlusten aus Vermietung und Verpachtung stattfindet, um so die Geringfügigkeitsgrenze zu unterschreiten.

### 4. Hinweis zum Vermögenseinkommen

Da § 39a Abs. 1 ThürBesG i. V. m. § 18a Abs. 4 SGB IV eine Verlustverrechnung mit anderen Einkommensarten ausschließt, wird bei insgesamt negativen Vermögenseinkommen bei der Prüfung der Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze mindestens ein Betrag von null Euro berücksichtigt. Das bedeutet, dass z. B. keine Verrechnung von Arbeitsentgelt oder einer Rente mit Verlusten aus Vermögenseinkommen stattfindet, um so die Geringfügigkeitsgrenze zu unterschreiten.

## § 39a ThürBesG – Alimentativer Ergänzungszuschlag

(1) Ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, erhält im Jahr 2024 einen alimentativen Ergänzungszuschlag in Höhe von monatlich 531,23 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von monatlich 332,79 Euro, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrags erhält, der nach § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ermittelten Geringfügigkeitsgrenze entspricht. Als monatliches Einkommen nach Satz 1 gilt die Summe aus

1. Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 2 und 2a SGB IV,
2. Erwerb ersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 SGB IV,
3. Vermögenseinkommen nach § 18a Abs. 4 SGB IV,
4. Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und
5. Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes.

§ 18a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV gilt entsprechend. Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt monatsbezogen in dem Kalendermonat, zu dem es wirtschaftlich gehört. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen. Bei einmaligen Zahlungen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrags als monatliches Einkommen. Ist ein Einkommen, das auf zwölf Monate verteilt wird, nachweislich nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt worden, wird das Einkommen auf die tatsächliche Anzahl der Monate verteilt, denen es wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Der alimentative Ergänzungszuschlag ist jährlich neu zu ermitteln und nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 teil. Der Betrag des alimentativen Ergänzungszuschlags vermindert sich um den Betrag der gewährten Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B oder Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, Ausgleichszulagen, soweit durch diese anrechenbare Stellenzulagen ausgeglichen werden, und um Leistungsbezüge nach § 27. Als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge sind dem Jahr des Bezugs wirtschaftlich zuzuordnen; ein Zwölftel der Einmalzahlung gilt als der den alimentativen Ergänzungszuschlag mindernde Betrag nach Satz 2.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist durch den Beamten oder Richter und seinen Ehegatten zu erklären. Diese sind auf Verlangen der Bezügestelle verpflichtet, alle für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und Nachweise vorzulegen. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Bezügestelle des Beamten oder Richters kann den Ehegatten auffordern, die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen über seine Einkommensverhältnisse nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes an Eides statt zu versichern. Die Versicherung an Eides statt wird von der Bezügestelle des Beamten oder Richters zur Niederschrift aufgenommen. Zur Aufnahme sind der Behördenleiter, sein ständiger Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Der Beamte oder Richter, dem ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 gewährt wird, oder sein Ehegatte ist ferner verpflichtet, der Bezügestelle den Bezug und jede Änderung von Ehegatteneinkommen nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Soweit alimentative Ergänzungszuschläge wegen Einkommensbezugs des Ehegatten zurückzuzahlen sind, unterliegt der Beamte oder Richter dabei abweichend von § 13 Abs. 2 unabhängig von seiner Kenntniserlangung ab dem Zeitpunkt des Einkommensbezugs des Ehegatten der verschärften Haftung des § 819 Abs. 1 BGB.